

Jameda: BGH-Urteil ist für Ärzte nur ein Teilerfolg



Das Ärztebewertungsportal Jameda muss Daten einer Dermatologin aus Köln löschen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) Mitte Februar entschieden, die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor (Az.: VI ZR 30/17). Im konkreten Fall überwiege das Recht der Ärztin auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten gegenüber dem Recht auf Meinungsfreiheit. Jameda habe die für Bewertungsportale gebotene Neutralität verlassen, weil es mit seinem Geschäftsmodell die für Werbung bezahlenden Ärzte begünstige. Das Bewertungsportal hat bisher einen Basis- und einen Premiumdienst angeboten. Auf den kostenlosen Basis-Profilen blendete der Betreiber bisher auch Anzeigen von Ärzten gleicher Fachrichtung in der Umgebung der Praxis ein. Ärzte, die für ein Pre-

mium-Profil bezahlten, mussten hingegen keine Werbung für Konkurrenten hinnehmen. Mit dem aktuellen Urteil hat der BGH einerseits bestätigt, dass Portale grundsätzlich, „personenbezogene Daten mit einer Bewertung der Ärzte durch Patienten“ speichern dürfen. Dies hatte er bereits im September 2014 entschieden (Az.: VI ZR 358/13). Andererseits rügt er die unterschiedliche Behandlung von Basis- und Premium-Profilen. Damit verlasse das Portal seine „Stellung als neutraler Informationsvermittler“. Jameda hat sofort auf das Urteil reagiert und die beanstandeten Anzeigen auf Arztprofilen entfernt, teilte das Unternehmen mit. Sein Geschäftsmodell sieht es aber nicht bedroht, da der Löschantrag von Basis-Kunden nur solange gelte, bis man die An-

zeigen überarbeitet habe. Jameda sieht sich durch das Urteil auch bestätigt: Der BGH habe nach 2014 erneut bekräftigt, dass „Ärzte sich nicht austragen lassen können“. Es sei gut, dass der BGH die Rechte der betroffenen Ärzte gestärkt habe, kommentierte Ulrich Weigoldt, Bundesvorsitzender des Deutschen Hausärztesverbandes, das Urteil. „Es kann nicht sein, dass derlei Angebote zum Zwecke der Gewinnmaximierung Patienten verzerrt informieren und Ärzte keinerlei Möglichkeit haben, ihre Daten und Einträge löschen zu lassen“, sagte Bundesärztekammerpräsident Prof. Frank-Ulrich Montgomery. Bewertungsportale sollten Patienten Orientierung im Gesundheitswesen bieten und sie nicht durch intransparente Werbeangebote verwirren. Mehr: <https://hausarzt.link/MITrW> (jvb)

KBV informiert über Neues beim Medikationsplan

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat den bundeseinheitlichen Medikationsplan weiterentwickelt. Bei der Bezeichnung von Wirkstoffen kam es öfter zu Irritationen. Daher soll jetzt das Feld „Stärke“ leer bleiben, wenn der Handelsname der Arznei die Wirkstärke enthält. Zwei von drei Arzneimitteldatenbank Anbietern hätten dies zugesichert, so die KBV.

Zudem sollen Ärzte bei Wirkstoffen nur die Grundsubstanz angeben und nicht, ob es ein Salz oder Hydrat ist. Die Derivatbezeichnung sollen sie nur nennen, wenn sie klinisch relevant ist. Dies sei nur eine Übergangsregelung, langfristig müsse der Gesetzgeber eingreifen, schreibt die KBV.



LINK

Zur Praxisinformation:

<https://hausarzt.link/Lv78L>

38 PROZENT

Um diese Zahl ist der Anteil der 18- bis 25-Jährigen mit psychischen Diagnosen von 2005 bis 2016 gestiegen. Das zeigt der Barmer-Arztreport 2018, der Ende Februar vorgestellt wurde. Demnach ist selbst bei den Studierenden, die bislang als weitgehend „gesunde“ Gruppe eingestuft wurden, inzwischen mehr als jeder sechste (17 Prozent) von einer psychischen Diagnose betroffen. Das entspricht rund 470.000 Menschen. Barmer-Chef Christoph Straub sieht den Anstieg in Zeit- und Leistungsdruck, finanziellen Sorgen und Zukunftsängsten begründet.